

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Sekretär geleitet, dem die erforderliche Zahl von Schriftführern und sonstigen Hilfskräften beigegeben wird.

§ 61

Gerichtsvollzieher

Bei jedem Kreisgericht wird mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt; sein«? Aufgabe ist die Durchführung von Vollstreckungen, Zustellungen und sonstigen Verrichtungen nach Maßgabe der Verfahrensgesetze.

Anm.: Vgl. Verordnung über da3 Gerichtsvollzieherwesen v. 4. Okt. 1952 (GBI. S. 993).

VIERTES KAPITEL

**Persönlicher Geltungsbereich
der Rechtsprechung**

§ 62

Diplomatische Vertretungen

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrage der Rechtsprechung der deutschen Gerichte nicht unterstehen.

(2) Das gleiche gilt für die den Hausstand teilenden Familienmitglieder der in Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 63

Konsuln

Die in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Konsuln fremder Staaten unterstehen der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik, sofern nicht durch Staatsvertrag anderweitige Bestimmungen getroffen sind.